

A M T S B L A T T

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Püttrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: h.rehbehn@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 09

Internet: www.weilheim-schongau.de

16. März 2022

INHALTSVERZEICHNIS

Öffentliche gemeinsame Sitzung der Sozialausschusses und des Sozialbeirates	Seite 49
Zustellung einer Baugenehmigung	Seite 50

Öffentliche gemeinsame Sitzung des Sozialausschusses und des Sozialbeirates

Die nächste öffentliche gemeinsame Sitzung des Sozialausschusses und des Sozialbeirates des Landkreises Weilheim-Schongau findet am

Montag, 21.03.2022, um 14:00 Uhr
in der Tiefstollenhalle Peißenberg,
Tiefstollen 5, 82380 Peißenberg

statt.

Wichtige Hinweise:

1. Aufgrund der aktuellen Situation gilt für den Zutritt zum Sitzungssaal die **3G-Regelung**.
2. Wir bitten um Verständnis, dass Besucherplätze aufgrund der aktuellen Situation nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung stehen.
Vor, während und nach der Sitzung ist zuverlässig darauf zu achten, dass zwischen allen anwesenden Personen ständig ein Mindestabstand von mind. 1,50 m und die geltende Maskenpflicht (Tragen einer **FFP2-Maske** ab Betreten des Gebäudes) eingehalten wird.

T A G E S O R D N U N G

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Tätigkeitsbericht der Behindertenbeauftragten des Landkreises
3. Information zur Kooperationsvereinbarung Insolvenz- und Schuldnerberatung

4. Kooperationsvereinbarung zwischen der Alzheimergesellschaft Pfaffenwinkel und dem Pflegestützpunkt Weilheim-Schongau
5. Errichtung einer Fachstelle zur Beratung und Unterstützung bei Wohnungslosigkeit
6. Sachstandsbericht zur Gründung des Integrationsbeirats
7. Allgemeine Informationen

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2022-0024 vom 09.03.2022 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 09.03.2022 (BV-Nr. 2022-0024) wurde der Antrag von der Hausverwaltung Schneller GmbH WEG Saalanger-/Ahornstraße, Hofmark 9, 82393 Iffeldorf auf Betoninstandsetzung der Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1164 der Gemarkung Penzberg (Saalangerstraße 33/35, Ahornstraße 5/7) bauaufsichtlich genehmigt.

Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheides an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Stadt

Penzberg als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Frau Bentenrieder, Telefon: 0881/681-1266) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München.**

b. Elektronisch:

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht (Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts) auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss **den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag** enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 09.03.2022
-Bauamt-

Bentenrieder